

**09.06.2004**

## **Antrag**

**des Landes Nordrhein-Westfalen**

---

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und der Verordnung (EG) über persistente organische Schadstoffe**

**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates im Hinblick auf ihre Anpassung an die Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe**

TOP 41 der 800. Sitzung des Bundesrates am 11. Juni 2004

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 174 in Drucksache 62/1/04 beschließen:

Der Bundesrat begrüßt das Ziel einer größeren Transparenz über die Risiken von Chemikalien. Gleichzeitig ist die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen eine wesentliche Voraussetzung zur Erhaltung der hohen Innovationsfähigkeit. Deshalb sollte sichergestellt sein, dass

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Bestimmungen zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen müssen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Informationsbedürfnis zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt einerseits und der Wettbewerbsfähigkeit und den Möglichkeiten zur Innovation der Industrie andererseits widerspiegeln.